

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Händlerpartner)

der anybill GmbH

1 Gegenstand und Umfang dieser Vereinbarung

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung. ANYBILL und der PARTNER wollen eine Zusammenarbeit zum beiderseitigen Nutzen begründen und in der Bereitstellung bzw. Nutzung der ANYBILL-Produkte und sonstigen Leistungen partnerschaftlich miteinander kooperieren. Diese Vereinbarung legt die allgemeinen Bedingungen für die Zusammenarbeit der Parteien bei der Bereitstellung und/oder dem Vertrieb der ANYBILL-Produkte und der damit verbundenen Leistungen fest.

1.2 Umfang. Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung wird ANYBILL (a) dem PARTNER einen Partner-Bereich zur Verfügung stellen, der es dem PARTNER ermöglicht, auf Informationen zu dieser Vereinbarung, ggfs. die Zusatzvereinbarung, den Partnerstatus des PARTNERS zuzugreifen und diese zu verwalten; (b) dem PARTNER die ANYBILL-Produkte und alle anderen technischen Informationen über die ANYBILL-Technologie zur Verfügung stellen, die der PARTNER für die Zwecke dieser Vereinbarung benötigt, um dem PARTNER zu ermöglichen, die ANYBILL-Produkte in seine eigene Software und/oder Hardware zu integrieren, um den Kunden des PARTNERS (i) Belegdaten anzuzeigen, um die Kundenerfahrung am Verkaufspunkt des PARTNERS zu verbessern, und, nach Wahl des PARTNERS, (ii) Anzeigen über die Leistung „Beleg-Services Premium“ von ANYBILL anzuzeigen; (c) dem PARTNER, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht gewähren, den Partner-Bereich und die ANYBILL-Produkte zu nutzen; und (d) dem PARTNER die anwendbaren Leistungen zur Verfügung stellen, wobei alle (a) bis (d) im Folgenden und insbesondere in der Leistungsbeschreibung näher beschrieben werden.

1.3 Abschluss der Vereinbarung.

(1) Initiale Vereinbarung. Die Parteien vereinbaren die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit durch die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Partner-Bestellformulars, das, ohne darauf beschränkt zu sein, die Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den dem PARTNER verliehenen Partnerstatus festlegt, einschließlich (a) der vom PARTNER zu zahlenden Gebühren; (b) des Anfangsdatums und aller anderen Fälligkeitstermine für die Aufnahme des PARTNERS sowie (c) der Leistungsbeschreibung und zusätzlicher technischer Beschreibung(en), die für die Erfüllung der Vereinbarung anhand der Auswahl von Modulen für die für einen bestimmten Partnerstatus verfügbaren ANYBILL-Produkte und Leistungen durch den PARTNER erforderlich sein können.

(2) Auswahl von zusätzlichen Modulen oder ANYBILL-Produkten. Wenn der PARTNER seine Nutzung der ANYBILL-Produkte im Rahmen der bestehenden Vereinbarung erweitern möchte, kann der PARTNER jederzeit während der Laufzeit zusätzliche Module für ein vorausgewähltes ANYBILL-Produkt oder eine vorausgewählte Leistung anfordern oder zusätzliche ANYBILL-Produkte oder Leistungen anfordern, die von ANYBILL bereitgestellt oder verfügbar gemacht werden. Wenn ANYBILL eine solche Anfrage akzeptiert, unterzeichnen die Parteien ein Änderungsformular, und ANYBILL stellt dem PARTNER die zusätzlichen Module, ANYBILL-Produkte oder Leistungen ab dem zwischen den Parteien im Änderungsformular vereinbarten Anfangsdatum zur Verfügung oder macht sie verfügbar.

1.4 Bündelungsoption für verbundene Unternehmen und Franchisenehmer des PARTNERS. Die Parteien können im Partner-Bestellformular vereinbaren, dass der PARTNER die Leistungen von ANYBILL gemäß dieser Vereinbarung nicht lediglich selbst in Anspruch nehmen, sondern sie auch (a) verbundenen Unternehmen des PARTNERS und/oder (b) Franchisenehmern des PARTNERS zur Verfügung stellen bzw. zugänglich machen darf.

1.5 Vereinbarungen mit Kunden oder Dienstleistern. Mit Abschluss dieser Vereinbarung tritt keine der Parteien in eines der nachstehend unter (a) oder (b) genannten Vertragsverhältnisse ein, an dem sie nicht bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung beteiligt war, und keine der Parteien erwirbt irgendwelche Rechte als Drittbegünstigte oder in sonstiger Weise in Bezug auf die unter (a) oder (b) genannten Vertragsverhältnisse. Zur Klarstellung: Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die Rechte und Pflichten (a) des PARTNERS, die sich aus und in Verbindung mit (i) der Nutzung der Hardware oder Software des PARTNERS, einschließlich der ANYBILL-Produkte, durch die Kunden des PARTNERS oder (ii) der Entwicklung, Verbesserung oder Wartung der Hardware oder Software des PARTNERS, einschließlich der ANYBILL-Produkte, durch die Dienstleister des PARTNERS ergeben; und (b) von ANYBILL, die sich aus und im Zusammenhang mit der Nutzung anderer Teile der Leistungen von ANYBILL (z.B. mobile Applikationen von ANYBILL) durch Kunden von ANYBILL ergeben, ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Die Rechte und Pflichten aus den unter (a) und (b) genannten Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Vereinbarungen zwischen PARTNER-Kunden bzw. -Dienstleistern und PARTNER bzw. ANYBILL-Kunden und ANYBILL.

1.6 Teile dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung besteht aus den folgenden Dokumenten, die alle als integraler Bestandteil dieser Vereinbarung anzusehen sind und die im Falle von Abweichungen in der folgenden Reihenfolge gelten:

- Datenverarbeitungsvereinbarung
- Gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarung (falls zutreffend)
- das Bestellformular
- die Leistungsbeschreibungen
- die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- das Glossar
- Brand Guidelines
- Dokumentationen
- alle anderen Anlagen und Dokumente, auf die hierin Bezug genommen wird, sofern vorhanden.

2 Partner-Aufnahmeverfahren; Partner-Bereich; Integration der ANYBILL-Produkte

2.1 Aufnahme des PARTNERS.

(1) Aufnahme-Leistungen für den PARTNER. Vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bzw. dem Anfangsdatum wird ANYBILL vorbehaltlich der Mitwirkung des PARTNERS (a) den Partner-Bereich einrichten und für den PARTNER zur Verfügung stellen; (b) dem PARTNER Schulungsmaterialien und/oder Tutorials zur Verfügung stellen, wie zwischen den Parteien vereinbart; und (c) dem PARTNER weitere Unterstützung leisten, wie zwischen den Parteien vereinbart. Darüber hinaus stellt ANYBILL dem PARTNER bestimmte Vorlagen zur Verfügung, z.B. eine Vorlage für einen Datenschutzhinweis, sofern dies in Übereinstimmung, mit der der Datenverarbeitungsvereinbarung erforderlich ist.

(2) Kooperationsleistungen des PARTNERS. Der PARTNER stellt ANYBILL unverzüglich nach dem Datum des Inkrafttretens alle Informationen und Materialien in dem vereinbarten Format zur Verfügung, die ANYBILL benötigt, um die Aufnahme-Leistungen für den PARTNER gemäß Ziffer 2.1(1) oben rechtzeitig zu erbringen. Insbesondere stellt der PARTNER ANYBILL seinen Namen und sein Logo in der Form zur Verfügung, wie diese in den Absatzförderungsmaterialien von ANYBILL angezeigt werden sollen, oder, falls dies vereinbart wurde, alle anderen Informationen, die ANYBILL benötigt, um seine Pflichten zu erfüllen.

(3) Aktualisierungen der Informationen des PARTNERS. Der PARTNER wird ANYBILL während der Laufzeit unverzüglich über alle Änderungen der in Ziffer 2.1(2) oben beschriebenen Informationen informieren.

2.2 Nutzerzugriff auf den Partner-Bereich. Nach der Aufnahme des PARTNERS kann der PARTNER Nutzern den Zugang zu seinem Partner-Bereich gewähren, wie der PARTNER es für sinnvoll hält. Wenn ANYBILL als Teil der Leistungen Konten für Nutzer im Namen des PARTNERS erstellt, gilt Folgendes: Die Einrichtung eines Kontos für einen Nutzer erfordert die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. Nach Übermittlung dieser E-Mail-Adresse sendet ANYBILL eine Einladungs-E-Mail und einen Registrierungslink an die vom PARTNER angegebene E-Mail-Adresse. ANYBILL ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die vom PARTNER angegebene E-Mail-Adresse gültig ist oder ob der Inhaber oder jeder Benutzer dieser E-Mail-Adresse tatsächlich berechtigt ist, auf den Partner-Bereich des PARTNERS zuzugreifen, einschließlich vertraulicher Informationen des PARTNERS, die der PARTNER möglicherweise im Partner-Bereich gespeichert hat.

2.3 Bereitstellung der ANYBILL-Produkte. Ab dem Anfangsdatum wird ANYBILL dem PARTNER (a) die ANYBILL-Produkte zum Zwecke der Durchführung eines Abnahmeverfahrens hinsichtlich der Integration in die eigene Hard- oder Softwarelösung des PARTNERS gemäß Ziffer 2.6 zur Verfügung stellen, wobei die Parteien zumindest in Textform das Startdatum für die Freischaltung der ANYBILL-Produkte innerhalb der Hard- oder Software des PARTNERS festlegen; oder (b) die ANYBILL-Produkte dem PARTNER zunächst zum Zwecke weiterer interner Tests durch den PARTNER gemäß Ziffer 2.4 zur Verfügung stellen. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung (a) sind der Umfang, die Art der Bereitstellung und die Funktionalität der ANYBILL-Produkte sowie die Systemvoraussetzungen auf Seiten der Hard- oder Software des PARTNERS in der Leistungsbeschreibung detailliert beschrieben und festgelegt, und (b) werden Umfang und Inhalt der sonstigen von ANYBILL zu erbringenden Dienste (einschließlich Schulungs- und Beratungs-Leistungen) sowie die Fälligkeitstermine, Meilensteine oder Zeitpläne und alle sonstigen Einzelheiten der Integration der ANYBILL-Produkte in die Hard- oder Software des PARTNERS (auch unter Verwendung eines SDK) zwischen den Parteien individuell und zumindest in Textform vereinbart.

2.4 Partner-Testphase. Sofern zwischen den Parteien gemäß vorstehender Ziffer 2.3(b) vereinbart, stellt ANYBILL dem PARTNER die ANYBILL-Produkte zunächst zum Zwecke der internen Prüfung durch den PARTNER für die vereinbarte Partner-Testphase zur Verfügung. Während der Partner-Testphase darf der PARTNER die ANYBILL-Produkte nicht produktiv nutzen, um die ANYBILL-Produkte in seine eigene Hard- oder Software zu

integrieren, sondern darf die ANYBILL-Produkte ausschließlich zum Zweck der Vertiefung seines Eindrucks von der Funktionalität der ANYBILL-Produkte und deren Integration in die Software des PARTNERS nutzen.

2.5 Anpassungen der ANYBILL-Produkte. Soweit der PARTNER während der Partner-Testphase feststellt, dass Anpassungen an den ANYBILL-Produkten für die optimale Integration der ANYBILL-Produkte in die eigene Hard- oder Software des PARTNERS notwendig oder wünschenswert sind, wird der PARTNER ANYBILL schriftlich über solche Ideen informieren. ANYBILL wird daraufhin prüfen, ob solche Anpassungswünsche des PARTNERS nach alleinigem Ermessen von ANYBILL mit vertretbarem Aufwand durch Anpassungen an den ANYBILL-Produkten selbst und/oder der Hard- und/oder Software des PARTNERS umgesetzt werden können. ANYBILL wird dem PARTNER das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitteilen und dem PARTNER (a) die von ANYBILL vorzunehmenden Anpassungen an den ANYBILL-Produkten, (b) die vom PARTNER vorzunehmenden Anpassungen an seiner Hard- und/oder Software (z.B. Aktualisierung oder Installation anderer Softwarekomponenten zur Erfüllung der Systemanforderungen) und (c) mögliche Termine, Fristen und Meilensteine für das Anpassungsprojekt und das geplante Startdatum darlegen. Auf der Grundlage dieser Prüfung können sich die Parteien auf die erforderlichen Anpassungen der ANYBILL-Produkte und/oder der Hardware und/oder Software des PARTNERS durch Änderung der Leistungsbeschreibung einigen. Gelingt eine solche Einigung nicht oder sind die Verbesserungsvorschläge des PARTNERS aus Sicht von ANYBILL nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder gar nicht umsetzbar und ist der PARTNER nicht bereit oder in der Lage, die ANYBILL-Produkte ohne die erforderlichen Anpassungen in die Hard- oder Software des PARTNERS zu integrieren, ist jede der Parteien berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

2.6 Abnahme. Der PARTNER wird sich innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Anfangsdatum bzw. ab dem Datum des Abschlusses eines gemäß Ziffer 2.5 initiierten Anpassungsprojekts davon überzeugen, dass die ANYBILL-Produkte in allen wesentlichen Punkten der Leistungsbeschreibung entsprechen. Nach Abschluss der internen Tests des PARTNERS wird der PARTNER ANYBILL schriftlich benachrichtigen, wenn er wesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung festgestellt hat, die (a) die Integration der ANYBILL-Produkte in die Hard- oder Software des PARTNERS und/oder (b) die Nutzung der ANYBILL-Produkte für die Zwecke der Datenübertragung an ANYBILL ab dem Startdatum verhindern. ANYBILL wird in solchen Fällen die Konfiguration der ANYBILL-Produkte innerhalb eines angemessenen Zeitraums korrigieren, reparieren und/oder ändern, um einen erneuten Test der ANYBILL-Produkte ohne zusätzliche Kosten für den PARTNER zu ermöglichen. Das Startdatum wird in solchen Fällen entsprechend verschoben. Mit Ausnahme der in Ziffer 10.1 beschriebenen Fälle hat der PARTNER keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen des verzögerten Startdatums.

2.7 Qualitätssicherung. Unbeschadet der Wirkungen der Abnahme durch den PARTNER gemäß vorstehender Ziffer 2.6 führen ANYBILL und der PARTNER zu Qualitätssicherungszwecken einen funktionalen Integrationstest durch. Bestätigt der funktionale Integrationstest, dass die Integration der ANYBILL-Produkte in die Hard- oder Software des PARTNERS die Testkriterien gemäß den ANYBILL-Qualitätsstandards in der Testumgebung und in der Produktionsumgebung erfüllt, bestätigt ANYBILL dem PARTNER, dass die ANYBILL-Produkte nun produktiv genutzt werden können. Stellt sich jedoch bei dem funktionalen Integrationstest heraus, dass die Hard- oder Software des PARTNERS die Prüfkriterien gemäß den Qualitätsstandards von ANYBILL nicht erfüllt, wird ANYBILL den PARTNER entsprechend informieren und der PARTNER wird dann innerhalb von sechs (6) Wochen nach dieser Information die Mängel beseitigen und eine Wiederholung des funktionalen Integrationstests veranlassen, indem er ANYBILL benachrichtigt und, falls dies für die Durchführung eines neuen funktionalen Integrationstests erforderlich ist, neue Prüfdaten zur Verfügung stellt. Das Startdatum verschiebt sich in diesen Fällen entsprechend. Die technischen Details für den funktionalen Integrationstest als mehrstufiger Qualitätssicherungsprozess sind in der Leistungsbeschreibung festgelegt.

2.8 Betrieb. Unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtungen von ANYBILL gemäß dieser Vereinbarung wird ANYBILL nach dem Startdatum (a) Mängel an den ANYBILL-Produkten nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung des PARTNERS innerhalb der in **Anlage SLA** genanntem Zeiträume beheben; und (b) dem PARTNER Verbesserungen an den ANYBILL-Produkten (Aktualisierungen, Erweiterungen, Neuveröffentlichungen, etc.) zur Verfügung zu stellen und dem PARTNER ausreichende Informationen über deren Integration in die Hard- oder Software des PARTNERS zukommen lassen.

2.9 Beratung. ANYBILL ist zu Beratungsleistungen nur verpflichtet, wenn und soweit dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist. ANYBILL ist insbesondere nicht verpflichtet, die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung auf ihren wirtschaftlichen Nutzen für den PARTNER oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck zu prüfen. Ungeachtet dessen wird ANYBILL den PARTNER benachrichtigen, wenn ANYBILL von offensichtlichen Fehlvorstellungen des PARTNERS über den Inhalt dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt.

3 Nutzung des Partner-Bereichs und der Partnerinhalte

3.1 Nutzungsrechte des PARTNERS. Sofern im Partner-Bestellformular nicht anders angegeben, gewährt ANYBILL dem PARTNER ab dem Datum des Inkrafttretens, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, und für die Dauer der Laufzeit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Gebiet - d.h. den Partner-Bereich, den Partnerinhalt und die ANYBILL-Produkte im Gebiet dauerhaft oder vorübergehend ganz oder teilweise mit beliebigen Mitteln und in beliebiger Form zu vervielfältigen, soweit das Laden, Anzeigen, Ausführen, Übertragen oder Speichern eine solche Vervielfältigung erfordert, und zwar ausschließlich für den Zweck, vorbehaltlich und unter der Bedingung, dass der PARTNER die Bedingungen dieser Vereinbarung, insbesondere die hierin festgelegten Einschränkungen, einhält. Das Gleiche gilt für alle neuen Versionen des Partner-Bereichs, des Partnerinhalts und/oder der ANYBILL-Produkte, die frühere Versionen des Partner-Bereichs und/oder des Partnerinhalts verbessern oder erweitern, und die ANYBILL dem PARTNER gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung von Zeit zu Zeit zur Verfügung stellt, wobei solche neuen Versionen im Allgemeinen als Aktualisierungen gekennzeichnet sind. Ferner darf der PARTNER (a) die ANYBILL-Produkte kommerziell nutzen und den Kunden des PARTNERS und/oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 3.4, den Dienstleistern des PARTNERS zur Verfügung stellen; und (b) die ANYBILL-Produkte modifizieren oder abgeleitete Werke auf der Grundlage der ANYBILL-Produkte erstellen, sowohl (a) als auch (b), soweit dies erforderlich ist, damit der PARTNER in den Genuss der Vorteile seines Händlerpartnerstatus gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung kommt. Alle Rechte, die dem PARTNER nicht ausdrücklich gewährt werden, bleiben ANYBILL vorbehalten.

3.2 Sperrung wegen fortgesetzter Schädigung.

(1) Sperrung. ANYBILL kann mit einer Benachrichtigung an den PARTNER den Zugang des PARTNERS oder eines Nutzers zum Partner-Bereich des PARTNERS sperren, wenn ANYBILL vernünftigerweise zu dem Schluss kommt, dass der Partner-Bereich des PARTNERS: (a) unter Verstoß gegen die in Ziffer 4.3 dieser Vereinbarung dargelegten Nutzungsbeschränkungen verwendet wird; und/oder (b) für Denial-of-Service-Angriffe, Spamming, die widerrechtliche Aneignung von Rechten Dritter oder illegale Aktivitäten verwendet wird; und/oder (c) ANYBILL oder anderen einen unmittelbaren, wesentlichen und anhaltenden Schaden zufügt.

(2) Sorgfaltspflicht. In dem außergewöhnlichen Fall, dass ANYBILL einen solchen Zugriff auf den Partner-Bereich des PARTNERS sperrt, wird ANYBILL wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Sperrung auf den oder die beanstandeten Teile des Partner-Bereichs zu beschränken und mit dem PARTNER zusammenzuarbeiten, um die Probleme zu lösen, die zu einer solchen Sperrung führen, und dem gesperrten Nutzer, sofern dies angesichts der Umstände angemessen ist, unverzüglich ein neues Konto für den Zugriff auf den Partner-Bereich des PARTNERS zur Verfügung zu stellen.

(3) Nicht-Haftung. Der PARTNER stimmt zu, dass ANYBILL für eine Sperrung des Partner-Bereichs des PARTNERS unter den in dieser Ziffer 3.2 beschriebenen Umständen nicht haftet.

3.3 Änderungen des Partner-Bereichs, der Partnerinhalte und der ANYBILL-Produkte. Unbeschadet der Nutzungsrechte des PARTNERS gemäß Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung und den Gewährleistungszusagen von ANYBILL, wie in dieser Vereinbarung dargelegt, behält sich ANYBILL das Recht vor, nach eigenem Ermessen Änderungen an dem Partner-Bereich und den Partnerinhalten des PARTNERS vorzunehmen, die es für notwendig oder nützlich hält, um: (a) die Qualität oder Funktionalität des Partner-Bereichs, der ANYBILL-Produkte und/oder der Leistungen zu erhalten oder zu verbessern; (ii) die Sicherheitsmerkmale oder -prozesse des Partner-Bereichs, der ANYBILL-Produkte und/oder der Leistungen zu verbessern; (iii) die Wettbewerbsstärke oder den Markt für die ANYBILL-Produkte und/oder die Leistungen zu verbessern; oder (iv) die Kosteneffizienz und/oder Leistung der ANYBILL-Produkte und/oder der Leistungen zu verbessern; oder (b) die geltenden Gesetze einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgesetze. ANYBILL wird den PARTNER soweit erforderlich rechtzeitig vor der Implementierung, im Übrigen zum Zeitpunkt der Implementierung solcher Änderungen informieren und angemessene Unterstützung in Verbindung mit solchen Änderungen bereitstellen, um eine angemessene und kontinuierliche Nutzung des Partner-Bereichs und der Partnerinhalte des PARTNERS, der ANYBILL-Produkte und/oder der Leistungen für den PARTNER und seine Nutzer sicherzustellen. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß für die ANYBILL-Produkte mit den folgenden Änderungen: ANYBILL verpflichtet sich, den PARTNER schriftlich über Änderungen an den ANYBILL-Produkten zu informieren, die die Kompatibilität zwischen den ANYBILL-Produkten und der Hard- oder Software des PARTNERS beeinträchtigen oder die aus anderen Gründen Änderungen an der Hard- oder Software des PARTNERS erfordern. Unbeschadet des Rechts von ANYBILL, sicherheitsrelevante Änderungen jederzeit freizugeben, wird ANYBILL sich bemühen, solche Informationen mindestens drei Monate vor dem geplanten Freigabedatum bereitzustellen. Darüber hinaus verpflichtet sich ANYBILL, im Falle von Inkompatibilitäten, die vom PARTNER verwendete ersetzte Version für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Freigabedatum einer Änderung aktiv zu pflegen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit Funktionserweiterungen oder Änderungen (a) die Kompatibilität zwischen den ANYBILL-Produkten und der Hard- oder Software des PARTNERS nicht beeinträchtigen oder (b) im Falle von sicherheitsrelevanten Änderungen. Der

PARTNER ist verpflichtet, seine Hard- oder Software auf die von ANYBILL zur Verfügung gestellten Änderungen (a) im Falle von sicherheitsrelevanten Änderungen unverzüglich, oder (b) in allen anderen Fällen spätestens bis zum Ende des Zwölfmonatszeitraums zu aktualisieren. ANYBILL kann ein Qualitätssicherungsverfahren nach Maßgabe von Ziffer 2.7 verlangen.

3.4 Vereinbarungen des PARTNERS mit seinen Dienstleistern. Der PARTNER darf seinen Dienstleistern den Zugang zu den ANYBILL-Produkten und allen anderen technischen, kommerziellen oder marketingbezogenen Informationen über die ANYBILL-Technologie nur auf der Grundlage von Bedingungen anbieten, die nicht über die dem PARTNER gemäß der Vereinbarung gewährten Rechte hinausgehen. Sofern der PARTNER nicht einen ANYBILL Softwarepartner oder Softwarepartner (OEM) als Dienstleister für die Integration, Entwicklung, Verbesserung oder Wartung seiner Hardware- und/oder Softwaresysteme auswählt, verpflichtet sich der PARTNER daher, in der vertraglichen Vereinbarung mit seinen Dienstleistern, die Zugang zu den ANYBILL Produkten oder anderen technischen, kommerziellen oder absatzförderungsbezogenen Informationen über die ANYBILL-Technologie erhalten, sicherzustellen, dass dieser Dienstleister (a) nicht für andere Zwecke als die Integration, Entwicklung, Verbesserung oder Wartung seiner Hardware und/oder Software, einschließlich der ANYBILL-Produkte, und ausschließlich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nutzen darf; (b) das Recht erhält, die ANYBILL-Produkte und alle anderen technischen, kommerziellen oder absatzförderungsbezogenen Informationen über die ANYBILL-Technologie ausschließlich für die Dauer der mit dem PARTNER getroffenen Vereinbarung zu nutzen (unter Beachtung des Kündigungsverfahrens gemäß Ziffer 7.3 unten) und nur zu dem in lit. (a) genannten Zweck; (c) angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Systeme, insbesondere Antivirensysteme und Firewalls, einsetzen wird, um Angriffe auf die Vendor-API und/oder andere Teile der ANYBILL-Technologie über die Vendor-API und die IT-Systeme des jeweiligen Dienstleisters durch Schadsoftware zu verhindern; (d) nicht (i) den Zugang zur Vendor-API missbräuchlich nutzen wird, z.B. durch die Häufigkeit der API-Aufrufe; (ii) die von ANYBILL zum Schutz seiner Daten, Datenbanken und IT-Systeme eingerichteten oder angewandten Sicherheitsmechanismen und/oder die Übertragung seiner Daten umgehen oder dies versuchen wird; (iii) die Belegdaten zu einem anderen als dem in lit. (a) genannten Zweck und insbesondere nicht für wissenschaftliche Zwecke oder für Zwecke der Datenanalyse, die darüber hinausgehen, dem PARTNER die Vorteile der ANYBILL-Produkte anzubieten, verwenden wird; (e) alle technischen Unterlagen, Informationen, Know-how und sonstigen vertraulichen Informationen, einschließlich aller Beschreibungen der ANYBILL-Produkte sowie alle Finanz-, Absatzförderungs- oder Wirtschaftsinformationen, die er im Zusammenhang mit oder bei der Erfüllung des Vertrags mit dem PARTNER direkt oder indirekt vom PARTNER (oder von ANYBILL) erhalten hat oder erhalten wird, streng vertraulich behandeln wird.

4 Verpflichtungen des PARTNERS

4.1 Nutzung des Partner-Bereichs und der Partnerinhalte. Der PARTNER wird: (a) für alle Aktivitäten unter seinem Partner-Bereich verantwortlich sein, einschließlich der Einhaltung dieser Vereinbarung und der Leistungsbeschreibung durch seine Nutzer; (b) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen unbefugten Zugriff auf seinen Partner-Bereich oder dessen Nutzung zu verhindern, und ANYBILL unverzüglich über einen solchen unbefugten Zugriff oder eine solche Nutzung informieren; (c) den Partner-Bereich und den Partnerinhalt nur in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung, dieser Vereinbarung und den geltenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften nutzen; und (d) ANYBILL alle vernünftigerweise verfügbaren Informationen zur Verfügung stellen, wenn der PARTNER eine Nichtkonformität des Partner-Bereichs und/oder des Partnerinhalts meldet, damit ANYBILL diese Nichtkonformität diagnostizieren und beheben kann.

4.2 Einhaltung von Gesetzen.

(1) Allgemeine Vorgaben. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist der PARTNER allein verantwortlich für die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Satzungen, Verordnungen und anderer staatlicher Anordnungen, wie auch immer bezeichnet, in Bezug auf (a) die Nutzung des Partner-Bereichs und den Zugang zu diesem, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder andere Beschränkungen in Bezug auf den Export und den Reexport von Software, technischen Daten und Informationen oder Derivaten dieser Software oder technischen Daten und Informationen aus einer beliebigen Gerichtsbarkeit, und verpflichtet sich, diese einzuhalten; oder (b) die Erfüllung der Vereinbarung, einschließlich der Notwendigkeit, einer Behörde bestimmte Berichte, Informationen, Bescheinigungen oder andere Unterlagen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, Satzungen, Verordnungen und anderen staatlichen Anordnungen, wie auch immer bezeichnet, zur Verfügung zu stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Gesetze, Vorschriften, Anordnungen oder andere Beschränkungen im Rahmen von Datenschutzgesetzen.

(2) Besondere Vorgaben bei Nutzung von Premium-Belegen. Unbeschadet dessen wird der PARTNER bei der Nutzung der Beleg-Services Premium die folgenden Bestimmungen und Einschränkungen einhalten. Dem PARTNER ist bekannt, dass Kunden und/oder Nutzer der mobilen ANYBILL-App minderjährig sein können, und

der PARTNER stellt sicher, dass Anzeigen, die diesen Kunden und/oder Nutzern der mobilen ANYBILL-App angezeigt werden, nicht gegen Altersbeschränkungen verstoßen. Darüber hinaus darf und wird der PARTNER in keinem Fall Werbung für Waren und/oder Dienstleistungen in den Bereichen (a) Betäubungsmittel (mit Ausnahme von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten), (b) Pornografie und/oder Prostitution und/oder (c) Waffen, Munition oder Sprengstoffe (mit Ausnahme von Feuerwerkskörpern für den privaten Gebrauch) anzeigen. Der PARTNER versteht, erkennt an und stimmt zu, dass ANYBILL sich verpflichtet, allen Kunden und/oder Nutzern der mobilen ANYBILL-App ein respektvolles und diskriminierungsfreies Umfeld zu bieten, und dass die Beleg-Services Premium daher nicht für kommerzielle Kommunikation genutzt werden dürfen, die aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung diskriminierend wäre. Ungeachtet dessen achtet der PARTNER darauf, dass seine Anzeigen nicht als anstößig empfunden werden, z.B. durch zu freizügige Körperdarstellungen, Gewaltdarstellungen oder Bilder von Unfallopfern. Beim Hochladen von Materialien, Dateien oder Inhalten zur Anzeige über den ANYBILL Beleg-Service Premium stellt der PARTNER sicher, dass diese Materialien, Dateien oder Inhalte frei von Viren, Würmern, Trojanern, Spam oder anderen schädlichen Computercodes, Dateien, Skripten, Agenten oder Programmen sind und diese nicht in die ANYBILL-Produkte einbringen.

4.3 Beschränkungen. Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist es dem PARTNER nicht gestattet und er wird es unterlassen: (a) die ANYBILL-Produkte oder den Partner-Bereich zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben oder anderweitig kommerziell zu verwerten oder Dritten zur Verfügung zu stellen (einschließlich verbundener Unternehmen des PARTNERS); (b) die ANYBILL-Produkte oder den Partner-Bereich zu modifizieren oder davon abgeleitete Werke zu erstellen oder anderweitig die Rechte an geistigem Eigentum von ANYBILL an den ANYBILL-Produkten oder dem Partner-Bereich zu verletzen; (c) Internet-„Links“ zu den ANYBILL-Produkten oder dem Partner-Bereich zu erstellen (unbeschadet des Rechts des PARTNERS, einen Link zum Partner-Bereich auf seiner Intranetseite zu platzieren oder einzelne Nutzer einzuladen); (d) Inhalte der ANYBILL-Produkte oder des Partner-Bereichs, mit Ausnahme des Partnerinhalts, herunterladen oder anderweitig zu kopieren, um sie außerhalb der ANYBILL-Produkte oder des Partner-Bereichs zu vervielfältigen; (e) die ANYBILL-Produkte oder den Partner-Bereich zurückzuentwickeln oder darauf zuzugreifen, um: (i) ein konkurrierendes Produkt oder eine konkurrierende Dienstleistung zu erstellen; (ii) ein Produkt zu erstellen, das ähnliche Ideen, Merkmale, Funktionen oder Grafiken wie die ANYBILL-Produkte oder der Partner-Bereich verwendet; oder (iii) Ideen, Merkmale, Funktionen oder Grafiken der ANYBILL-Produkte oder des Partner-Bereichs zu kopieren; (f) verletzendes, obszönes, bedrohliches, verleumderisches oder anderweitig ungesetzliches oder unerlaubtes Material an die ANYBILL-Produkte oder den Partner-Bereich zu senden oder zu speichern; (g) Material, das Viren, Würmer, Trojaner, Spam oder andere schädliche Computercodes, Dateien, Skripte, Agenten oder Programme enthält, an oder von den ANYBILL-Produkten oder dem Partner-Bereich zu senden oder zu speichern; (h) die Integrität oder Leistung der ANYBILL-Produkte oder des Partner-Bereichs zu stören oder zu unterbrechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung von Denial-of-Service-Angriffen; (i) zu versuchen, unbefugten Zugang zu den ANYBILL-Produkten oder dem Partner-Bereich oder dessen Systemen oder Netzwerken zu erlangen; (j) die ANYBILL-Produkte oder den Partner-Bereich oder irgendeine Komponente oder Schnittstelle davon für einen anderen Zweck als den Zweck zu verwenden und insbesondere irgendeine Komponente der ANYBILL-Produkte oder des Partner-Bereichs abzutrennen, zu disassemblieren oder anderweitig zu entfernen und als eigenständige Lösung oder in Verbindung mit einer anderen Lösung eines Dritten zu verwenden; oder (k) die ANYBILL-Produkte oder den Partner-Bereich unter Verstoß gegen geltendes Recht zu verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Datenschutzgesetze.

4.4 Spezifische EULA und Open-Source-Lizenzbedingungen. Wenn die Nutzung eines Drittanbieter-Moduls spezifischen EULA unterliegt, (a) haben alle weiteren Beschränkungen, die dem PARTNER durch solche spezifischen EULA auferlegt werden, Vorrang vor allen anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung; während (b) alle weiteren Rechte, die dem PARTNER unter solchen spezifischen EULA gewährt werden, durch die restriktiveren Bestimmungen dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden. Wenn ein Drittanbieter-Modul einen Verweis auf geltende Open-Source-Lizenzbedingungen enthält, haben diese Open-Source-Lizenzbedingungen Vorrang vor allen anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Nutzungsrechte des PARTNERS und/oder Einschränkungen für die Nutzung der jeweiligen Open-Source-Software durch den PARTNER.

4.5 Freistellung. Sofern den PARTNER hieran ein Verschulden trifft, wird der PARTNER ANYBILL und seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Anwälte und Agenten von allen Kosten, Schäden, Verlusten, Verbindlichkeiten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) freistellen und verteidigen, die sich ergeben aus (a) einem Anspruch eines Dritten, der behauptet, dass die Nutzung der ANYBILL-Produkte oder des Partner-Bereichs durch den PARTNER dessen Rechte an geistigem Eigentum verletzt, (b) der Bedingungen und Einschränkungen für die Leistung „Beleg-Services Premium“ wie in Ziffer 4.2 beschrieben; (c) der Datensicherheit, des Datenschutzes oder der Schadsoftware-Prävention behauptet, wenn und soweit ein

solcher Anspruch eines Dritten gemäß dieses lit. (c) darauf zurückzuführen ist, dass der PARTNER es unterlassen hat, seine Hardware oder Software ordnungsgemäß und rechtzeitig auf sicherheitsrelevante Änderungen zu aktualisieren, die von ANYBILL gemäß Ziffer 3.3 zur Verfügung gestellt wurden; oder (d) einer Verletzung von Gesetzen und/oder Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Datenschutzgesetze und Gesetze in Bezug auf Exportkontrollen. Darüber hinaus behält sich ANYBILL in einem solchen Fall das Recht vor, den Zugang des PARTNERS zu den ANYBILL-Produkten oder dem Partner-Bereich zu sperren, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen oder der berechtigten Interessen anderer erforderlich ist. Die Rechte und Rechtsmittel, die ANYBILL gemäß dieser Ziffer 4.5 gewährt werden, begründen die gesamte Haftung des PARTNERS und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel von ANYBILL in Bezug auf eine Verletzung durch den PARTNER. Im Falle einer Freistellungsverpflichtung gemäß dieser Ziffer 4.5 wird ANYBILL: (a) den PARTNER unverzüglich schriftlich über einen solchen Anspruch benachrichtigen; (b) dem PARTNER die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs überlassen; und (c) dem PARTNER alle verfügbaren Informationen und angemessene Unterstützung auf Kosten des PARTNERS zukommen lassen.

5 Mitwirkungspflichten des PARTNERS

5.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten. Der PARTNER unterstützt ANYBILL während der Aufnahme-Phase des PARTNERS und für die Dauer der Laufzeit, wie hierin oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, und darüber hinaus, wie von ANYBILL angemessener Weise verlangt. Der PARTNER wird (a) ANYBILL alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und geplante Änderungen an der Hard- oder Software des PARTNERS, einschließlich funktionaler Erweiterungen, funktionaler Änderungen, Änderungen der technischen Plattform oder sonstiger Änderungen, die die Funktionsfähigkeit der ANYBILL-Produkte betreffen, unverzüglich schriftlich mitteilen; (b) ANYBILL den Fernzugriff auf die IT-Systeme des PARTNERS ermöglichen, z.B. durch Einrichtung und Aufrechterhaltung der vereinbarten APIs (c) qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen, das ANYBILL bei der Durchführung aller Aufgaben unterstützt, die zur Aufrechterhaltung der vollen Funktionalität der Integration der ANYBILL-Produkte in die Hardware und/oder Software des PARTNERS erforderlich sind; und (d) etwaige Mängel der ANYBILL-Produkte unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Weise unter Angabe aller für die Identifizierung und Analyse des Mangels relevanten Informationen (insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels führen, die Art des Auftretens und die Auswirkungen des Mangels) unter Verwendung der von ANYBILL ggf. mitgeteilten geeigneten Formulare und Verfahren melden.

5.2 Weitere Verpflichtungen hinsichtlich Dienstleistern. Um ein Höchstmaß an Qualität für die Kunden zu erreichen, denen die ANYBILL-Produkte und/oder die damit verarbeiteten Belegdaten zur Verfügung gestellt werden, ist es von größter Bedeutung, dass die Dienstleister des PARTNERS ausreichend qualifiziert und geschult sind. Es liegt daher in der Verantwortung des PARTNERS, (a) ANYBILL die Namen und Kontaktdaten aller Dienstleister mitzuteilen, die der PARTNER mit der Integration, Entwicklung, Verbesserung oder Wartung seiner Hardware- und/oder Softwaresysteme, einschließlich der ANYBILL-Produkte, betrauen möchte, und (b) jeden dieser Dienstleister zu Schulungsmaßnahmen zu verpflichten, wie sie zwischen den Parteien gemäß Ziffer 2.3 oben vereinbart wurden.

5.3 Beleg-Services Premium. Wenn der PARTNER ANYBILL auffordert, eine Option für Kunden und/oder Nutzer der mobilen ANYBILL-App einzubauen, um die Newsletter des PARTNERS zu abonnieren, stellt der PARTNER ANYBILL (a) den Wortlaut für eine geeignete Einwilligungserklärung und (b) einen Link zu den Datenschutzhinweisen des PARTNERS zur Verfügung, der alle Informationen enthält, die den betroffenen Personen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zur Verfügung gestellt werden müssen.

5.4 Rechtsfolgen ausbleibender Mitwirkung. ANYBILL haftet nicht für ein Versäumnis, die ANYBILL-Produkte oder den Partner-Bereich gemäß dieser Vereinbarung bereitzustellen, soweit dieses Versäumnis darauf beruht, dass der PARTNER die Zusammenarbeit oder Unterstützung gemäß dieser Ziffer 5 unterlassen hat. Darüber hinaus hat der PARTNER ANYBILL die Kosten zu erstatten, die ANYBILL aufgrund der unterlassenen Mitwirkung oder Unterstützung durch den PARTNER angemessener Weise entstanden sind. Dies gilt jedoch nicht, soweit ANYBILL es versäumt hat, die nachstehend beschriebenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Wenn der PARTNER die Mitwirkung oder Unterstützung gemäß dieser Ziffer 5 unterlässt, muss ANYBILL (a) nachweisen, dass es den PARTNER im Voraus über die erforderliche Mitwirkung informiert hat; (b) den PARTNER über sein Versäumnis, die entsprechende Mitwirkung oder Unterstützung zu leisten, benachrichtigen; und (c) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Versäumnisses des PARTNERS auf die (rechtzeitige) Bereitstellung der ANYBILL-Produkte oder des Partner-Bereichs zu vermeiden oder abzumildern.

6 Zahlungsverpflichtungen

6.1 Zahlungsverpflichtungen. Die Bereitstellung der ANYBILL-Produkte und die für den PARTNER erbrachten Leistungen gemäß Ziffer 2 dieser Vereinbarung unterliegen der im Partner-Bestellformular festgelegten

Vergütung. Die Zahlungstermine für vor dem Startdatum erbrachte Leistungen werden zwischen den Parteien im Partner-Bestellformular vereinbart. Darüber hinaus erfolgt die weitere Vergütung von ANYBILL für die Nutzung der ANYBILL-Leistungen durch den PARTNER nach dem Startdatum (d.h. die Fähigkeit des PARTNERS, Belegdaten zu empfangen und seinen Kunden anzuzeigen) transaktionsbasiert. Alle anderen von ANYBILL für den PARTNER erbrachten Leistungen unterliegen der im Partner-Bestellformular festgelegten Vergütung. Unbeschadet einer zwischen den Parteien vereinbarten individuellen Regelung für bestimmte Teile der Vergütung stellt ANYBILL die vom PARTNER zu zahlende Vergütung jährlich im Voraus in Rechnung und ist bestrebt, dem PARTNER am zehnten (10.) Werktag eines jeden Kalendermonats eine Rechnung für den vorangegangenen Kalendermonat zu stellen. Alle Zahlungsverpflichtungen sind unkündbar, und gezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet, sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Alle Zahlungen an ANYBILL sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung in Euro (EUR) zu leisten.

6.2 Anpassung der Gebühren. ANYBILL kann die ANYBILL-Gebühren bei Bedarf anpassen. Anpassungen werden vorgenommen, um Änderungen bei den Kosten für Löhne und Gehälter sowie für den Einkauf von IT-Dienstleistungen zu berücksichtigen. Anpassungen können jedoch nur für die nächste Laufzeit von zwölf (12) Monaten gemäß Ziffer 8.1 dieser Vereinbarung, jedoch frühestens einen Monat nach Erhalt der Mitteilung über die Gebührenerhöhung durch den PARTNER berücksichtigt werden. Wird eine Gebühr nach der ANYBILL-Gebührenordnung um mehr als 7% erhöht, ist der PARTNER berechtigt, diese Vereinbarung mit Wirkung zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens jedoch vierzehn (14) Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Erhöhung, schriftlich erfolgen.

6.3 Informationen zur Rechnungsstellung. Der PARTNER verpflichtet sich, ANYBILL vollständige und korrekte Rechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen, einschließlich (a) seines Firmennamens und seiner Adresse; (b) E-Mail, Name und Telefonnummer eines autorisierten Rechnungskontakts und/oder einer verantwortlichen Person; (c) seiner Umsatzsteuer- und Unternehmensregistrierungscodes (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuer aufgrund des Verfahrens zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nicht anwendbar ist); und (d) aller Bestellnummern oder anderer Nummern oder Referenzen, die ANYBILL in seinen Rechnungen angeben sollte. Der PARTNER verpflichtet sich, diese Informationen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer Änderung zu aktualisieren, indem er die Daten im Partner-Bereich des PARTNERS entsprechend aktualisiert. Wenn der PARTNER es versäumt, eine der vorgenannten Informationen bereitzustellen oder rechtzeitig zu aktualisieren, ist ANYBILL berechtigt, für jede Rechnung die zuletzt vom PARTNER bereitgestellten Informationen zu verwenden; in diesem Fall hat der PARTNER keinerlei Anspruch darauf, die Rechnung anzufechten oder die Zahlung der Rechnung aufgrund fehlender oder falscher Rechnungs- und/oder Kontaktinformationen zu verzögern.

6.4 Verspätete Zahlung. Säumige Rechnungen unterliegen den gesetzlichen Zinssätzen für ausstehende Beträge und der Erstattung der ANYBILL entstandenen Kosten. Wenn eine Zahlung nicht in gutem Glauben bestritten wird (und zusätzlich zu seinen anderen Rechten), behält sich ANYBILL das Recht vor, diese Vereinbarung zu kündigen oder den Zugang des PARTNERS zu den ANYBILL-Produkten oder dem Partner-Bereich zu sperren, wenn eine rückständige Zahlung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Benachrichtigung des PARTNERS über den Zahlungsrückstand bei ANYBILL eingeht.

6.5 Steuern; Gebühren für Zahlungsdienste. Sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Vergütungen sind Netto-Preise, und sie verstehen sich exklusive Gebühren für Zahlungsdienste. Im Rahmen internationaler Partnerschaften gilt zusätzlich: Wenn ANYBILL rechtlich verpflichtet ist, Steuern zu zahlen oder einzuziehen, für die der PARTNER verantwortlich ist, stellt ANYBILL dem PARTNER eine Rechnung aus, und der PARTNER zahlt diesen Betrag, es sei denn, der PARTNER legt ANYBILL eine gültige, von der zuständigen Steuerbehörde genehmigte Steuerbefreiungsbescheinigung vor.

6.6 Aufrechnung. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die andere Partei hat schriftlich bestätigt, diesen Betrag zu schulden, oder es wurde in einer unbestrittenen Gerichtsentscheidung festgestellt, dass die andere Partei diesen Betrag schuldet.

7 Nicht-Ausschließlichkeit

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie eine exklusive Partnerschaft zwischen den Parteien begründet. ANYBILL steht es frei, die ANYBILL-Produkte und Leistungen durch andere Partner zu vermarkten, zu lizenzieren, zu positionieren und zu vertreiben. Sofern in dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges festgelegt ist, verbietet oder beschränkt diese Vereinbarung nicht das Recht von ANYBILL oder des PARTNERS, Software, Cloud-Dienste, Wartungsdienste, Abonnementdienste oder andere Dienste, Dokumente, Materialien oder andere Produkte zu entwickeln, zu vermarkten, zu lizenzieren, zu positionieren, bereitzustellen und zu vertreiben, die denen des PARTNERS oder von ANYBILL ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren, solange ANYBILL oder der PARTNER dabei nicht gegen ihre jeweiligen Vertraulichkeitsverpflichtungen oder einen anderen Teil dieser Vereinbarung verstoßen.

8 Laufzeit und Kündigung

8.1 Laufzeit; Ordentliche Kündigung. Der Vertrag tritt mit dem Datum des Inkrafttretens in Kraft und läuft zunächst für sechsunddreißig (36) Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere zwölf (12) Monate, es sei denn, eine der Parteien beschließt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich zu kündigen. Das laufende Entgelt erhöht sich bei der Vertragsverlängerung um 5% des bisherigen laufenden Entgelts.

8.2 Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Partei kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen: (a) mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen, wenn die andere Partei einen wesentlichen Verstoß begangen hat und dieser Verstoß nach Ablauf dieser Frist noch nicht geheilt ist; (b) wenn die andere Partei Gegenstand eines Konkursantrags oder eines anderen Insolvenz-, Zwangsverwaltungs-, Liquidations- oder Abtretungsverfahrens zugunsten der Gläubiger wird; oder (c) unter den in dieser Vereinbarung genannten Umständen. Andere gesetzliche Rechte der Parteien zur Erklärung einer außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

8.3 Auswirkungen der Kündigung oder des Auslaufens. Jede Kündigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund, gilt als Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses der Parteien und damit ggfs. auch als Kündigung der Zusatzvereinbarung, selbst wenn eine Partei in ihrer Kündigungserklärung nicht ausdrücklich ihre Absicht erklärt, die Zusatzvereinbarung zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung gemäß Ziffer 8.1 hat jedoch keine Auswirkungen auf die Laufzeit der Zusatzvereinbarung, und die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten weiterhin für die Erfüllung der Zusatzvereinbarung durch die Parteien bis zum Ende der jeweils aktuellen Laufzeit der Zusatzvereinbarung. Eine Kündigung aus wichtigem Grund beendet jedoch die Zusatzvereinbarung zu dem in der außerordentlichen Kündigung genannten Datum. Um Zweifel auszuschließen, entbindet eine Kündigung oder ein Auslaufen dieser Vereinbarung den PARTNER in keinem Fall von der Verpflichtung, Gebühren zu zahlen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Kündigung oder eines solchen Auslaufens an ANYBILL zu zahlen sind. Wenn diese Vereinbarung aus irgendeinem Grund gekündigt wird oder ausläuft, (a) erlöschen alle dem PARTNER im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Nutzungsrechte an den ANYBILL-Produkten und ist der PARTNER verpflichtet, die Nutzung der von der Kündigung betroffenen ANYBILL-Produkte einzustellen; und (b) wird der PARTNER alle betroffenen Teile der ANYBILL-Produkte aus seinen IT-Systemen löschen, entfernen und/oder deinstallieren und ANYBILL die Löschung auf Anfrage bestätigen, es sei denn, der PARTNER ist gesetzlich verpflichtet, die ANYBILL-Produkte ganz oder teilweise aufzubewahren (in diesem Fall wird die Verpflichtung des PARTNERS zur Löschung, Entfernung oder Deinstallation bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufgeschoben). Der PARTNER verpflichtet sich daher, dafür Sorge zu tragen, dass jede Vereinbarung mit seinen Kunden und Dienstleistern spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieser Vereinbarung beendet werden kann und wird. Kündigt PARTNER diese Vereinbarung jedoch aus wichtigem Grund, so gilt Folgendes: Der PARTNER und seine Kunden und Dienstleister sind berechtigt, die Vendor-API gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung so lange zu nutzen, wie es zumutbar ist, um alle Verweise auf die ANYBILL-Produkte aus der eigenen Hard- und/oder Software des PARTNERS zu entfernen, immer mit der Maßgabe, dass dieses Nutzungsrecht spätestens drei Monate nach der Kündigung des PARTNERS endet.

8.4 Einschränkung der ANYBILL-Produkte. Möchte der PARTNER die Vereinbarung fortsetzen, aber dennoch seine Nutzung von ANYBILL-Produkten einschränken, kann der PARTNER mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten vor Ablauf der Laufzeit schriftlich eine Einschränkung seiner Auswahl von ANYBILL-Produkten oder Modulen für diese ANYBILL-Produkte verlangen. Ziffer 8.3 gilt in diesem Fall für die abgewählten ANYBILL-Produkte oder Module entsprechend.

9 Personal

Jede Partei ist für die Leistung ihres Personals (einschließlich der Angestellten und Auftragnehmer) und dessen Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen verantwortlich.

10 Haftung

10.1 Allgemeines. Mit Ausnahme der Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG); (b) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (c) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; und/oder (d) für die Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie, ist die Haftung von ANYBILL wie folgt beschränkt bzw. ausgeschlossen.

10.2 Beschränkung der Haftung. Im Falle von Fahrlässigkeit haftet ANYBILL mangels ausdrücklicher Vereinbarung einer Haftungsobergrenze zwischen den Parteien nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Zwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der

PARTNER regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von ANYBILL auf den nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

10.3 Keine Haftung ohne Verschulden. Eine verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bereits am Datum des Inkrafttretens bestanden (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel betrifft eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft oder Beschaffenheit, oder ANYBILL hat den Mangel arglistig verschwiegen.

10.4 Höhere Gewalt. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für eine Verzögerung oder Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder anderweitig, wenn diese Verzögerung oder Unfähigkeit auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. In einem solchen Fall höherer Gewalt wird die Erfüllungsfrist um einen Zeitraum verlängert, der der Dauer der Verzögerung oder Unmöglichkeit der Erfüllung entspricht. Jede Partei kann die Vereinbarung kündigen, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als acht (8) Wochen andauert.

10.5 Ausschluss der Haftung. Im Übrigen ist die Haftung von ANYBILL, gleich aus welchem Rechts- und Sachgrund, ausgeschlossen. Alle Haftungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten.

10.6 Haftung der ANYBILL-Mitarbeiter. Soweit die Haftung von ANYBILL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der mit ANYBILL verbundenen Unternehmen, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11 Rechte an geistigem Eigentum

11.1 ANYBILLs Rechte an geistigem Eigentum. Es werden keine gemeinsamen Rechte an geistigem Eigentum im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung geschaffen. ANYBILL besitzt alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich aller damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum an den ANYBILL-Produkten, der ANYBILL-Technologie, den Partnerinhalten und den aggregierten Daten. Das Vorstehende umfasst auch alle Systemleistungsdaten und maschinelles Lernen, einschließlich maschineller Lernalgorithmen, sowie die Ergebnisse und den Output eines solchen maschinellen Lernens, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes angegeben ist. Darüber hinaus erkennt der PARTNER an, dass ANYBILL die aggregierten Daten für routinemäßige Geschäftszwecke nutzen, kopieren, extrahieren, modifizieren, verteilen, analysieren, zusammenstellen und anzeigen darf, insbesondere für die Entwicklung, Erweiterung, Verbesserung und Unterstützung der Produkte und Dienstleistungen von ANYBILL oder wie gesetzlich vorgeschrieben, und dass ANYBILL Versionen der aggregierten Daten weitergeben darf.

11.2 Produktnamen und Logos. Der Name und das Logo von ANYBILL sowie die Produktnamen, die mit den ANYBILL-Produkten und den Diensten verbunden sind, sind oder können Marken von ANYBILL sein, und es wird kein Recht und keine Lizenz gewährt, sie im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden, es sei denn, in dieser Vereinbarung ist etwas anderes bestimmt.

11.3 Ideen des PARTNERS. Sofern und soweit es sich bei Ideen nicht um vertrauliche Informationen des PARTNERS handelt oder solche Ideen vertrauliche Informationen des PARTNERS enthalten, stimmt der PARTNER mit der Bereitstellung von Ideen an ANYBILL zu und/oder verpflichtet sich, dass (a) die Ideen keine vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen Dritter enthalten; (b) ANYBILL in Bezug auf die Ideen keiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt; und (c) ANYBILL möglicherweise etwas Ähnliches wie die Ideen bereits in Erwägung zieht oder in Entwicklung hat. Der PARTNER gewährt ANYBILL in Bezug auf die Ideen eine unwiderrufliche, nicht-exklusive, gebührenfreie, unbefristete, weltweite Lizenz zur Nutzung, Änderung, Erstellung abgeleiteter Werke, Veröffentlichung, Verbreitung und Unterlizenzierung jeglicher Ideen, und der PARTNER verzichtet unwiderruflich gegenüber ANYBILL und allen Nutzern der ANYBILL-Produkte oder anderer Produkte oder Dienstleistungen von ANYBILL, die solche Ideen enthalten, auf jegliche Ansprüche und Behauptungen in Bezug auf Persönlichkeitsrechte, die in solchen Ideen enthalten sind, und veranlasst, dass darauf verzichtet wird.

11.4 Ansprüche Dritter.

(1) Informations- und Mitwirkungspflichten des PARTNERS. Erlangt der PARTNER Kenntnis von der Behauptung eines Dritten, dass die Bereitstellung und/oder Nutzung der ANYBILL-Produkte, einer Leistung oder der ANYBILL-Marke(n) dessen Rechte an geistigem Eigentum oder die anderer Dritter verletzt, wird der PARTNER ANYBILL unverzüglich darüber informieren. Soweit möglich, wird ANYBILL auf eigene Kosten die Abwehr von Ansprüchen, die aufgrund der angeblichen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum geltend gemacht werden, übernehmen und etwaige Verhandlungen zur Beilegung des Rechtsstreits führen. Der PARTNER wird ANYBILL dabei unterstützen, soweit dies für die Verteidigung und die Vergleichsgespräche zumutbar und förderlich ist.

(2) Abhilfe bei Rechtsmängeln. Wenn ANYBILL Kenntnis erlangt, sei es durch einen Bericht, der vom PARTNER in Übereinstimmung mit Ziffer 11.4(1) übermittelt wird, oder anderweitig von einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Anspruch, einer Klage, einer Forderung, einem Prozess oder einem Verfahren oder von der Absicht eines Dritten, einen der vorgenannten Ansprüche zu erheben oder geltend zu machen, in Bezug auf eine

angebliche Verletzung oder widerrechtliche Aneignung im Zusammenhang mit den Rechten an geistigem Eigentum dieses Dritten oder anderer Dritter durch ein ANYBILL-Produkt oder einen Dienst oder eine ANYBILL-Marke(n), kann ANYBILL, nach dem alleinigen Ermessen von ANYBILL (a) das/die betroffene(n) ANYBILL-Produkt(e), den/die betroffene(n) Dienst(e) oder ANYBILL-Marke(n) so ändern, dass nicht mehr behauptet werden kann, dass sie Rechte Dritter verletzen oder missbrauchen, und gleichzeitig dem PARTNER in Verbindung mit solchen Änderungen angemessene Unterstützung bieten, um eine angemessene und fortgesetzte Nutzung des/der betroffenen ANYBILL-Produkts/Produkte, des/der betroffenen Leistung(en) oder der ANYBILL-Marke(n) sicherzustellen; (b) eine Lizenz für die fortgesetzte Nutzung des/der betroffenen ANYBILL-Produkts/Produkte, des/der betroffenen Dienst(e) oder der ANYBILL-Marke(n) durch den PARTNER in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erwerben; oder (c) diese Vereinbarung, soweit sie von den Rechten an geistigem Eigentum Dritter betroffen ist, mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber dem PARTNER kündigen und alle im Voraus gezahlten Gebühren für den Rest der Laufzeit für den betroffenen Teil dieser Vereinbarung erstatten. Die weitergehende Haftung von ANYBILL für Rechtsmängel bleibt, vorbehaltlich Ziffer 10 dieser Vereinbarung, unberührt.

12 Vertrauliche Informationen

12.1 Sorgfaltsgrad. Die empfangende Partei wendet beim Schutz der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mindestens den gleichen Sorgfaltsgrad an wie beim Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen, jedoch keinesfalls weniger als einen angemessenen Sorgfaltsgrad.

12.2 Beschränkungen der Nutzung. Die empfangende Partei verpflichtet sich: (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nicht verwenden, es sei denn, dies ist im Rahmen dieser Vereinbarung gestattet; (b) den Zugang zu den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei auf ihre Angestellten, Vertreter und Auftragnehmer beschränken, die diesen Zugang benötigen, um ihre Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfüllen, und die entweder der empfangenden Partei gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder an berufliche Geheimhaltungspflichten gebunden sind, deren Schutz nicht weniger streng ist als der in dieser Vereinbarung festgelegte; und (c) es zu unterlassen, vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei durch Reverse Engineering zu erlangen oder dies zu versuchen, d.h. alle Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Prüfens, Zerlegens und gegebenenfalls Wiederaussetzens, mit dem Ziel, vertrauliche Informationen zu erlangen.

12.3 Aggregierte Daten. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung kann ANYBILL Nutzungsdaten sammeln und verwenden, um seine Produkte und Leistungen zu entwickeln, zu verbessern, zu unterstützen und zu betreiben. ANYBILL darf keine Nutzungsdaten, die vertrauliche Informationen des PARTNERS enthalten, an Dritte weitergeben, außer (a) in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 12; oder (b) in dem Umfang, in dem die Nutzungsdaten aggregiert und anonymisiert werden, so dass der PARTNER und die Nutzer des PARTNERS nicht identifiziert werden können. Zur Klarstellung: Aggregierte Daten stellen keine vertraulichen Informationen des PARTNERS dar. Aggregierte Daten gelten jedoch als vertrauliche Informationen von ANYBILL.

12.4 Offenlegung aus Rechtsgründen. Die empfangende Partei kann die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu gezwungen ist, vorausgesetzt, die empfangende Partei bemüht sich in angemessener Weise, die offenlegende Partei vorab von der erzwungenen Offenlegung in Kenntnis zu setzen und ihr auf ihre Kosten angemessene Unterstützung zu gewähren, damit die offenlegende Partei die Offenlegung anfechten oder einschränken kann.

12.5 Rückgabe oder Löschung.

(1) Verpflichtung zur Rückgabe oder Löschung. Auf erstes Verlangen und unter Ausschluss jeglicher Zurückbehaltungsrechte sind alle vertraulichen Informationen an die offenlegende Partei oder an einen von ihr benannten Dritten herauszugeben und alle elektronischen Kopien so zu löschen, dass eine Wiederherstellung unmöglich ist.

(2) Ausnahmen. Ziffer 12.5(1) gilt nicht, wenn und soweit die Rückgabe oder Löschung einer vertraulichen Information (a) aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten nicht erfolgen kann oder (b) technisch nicht möglich ist, z.B. weil die vertrauliche Information aufgrund eines automatisierten elektronischen Sicherungssystems zur Sicherung elektronischer Daten in einer Backup-Datei gespeichert ist; hierzu gehört auch die technisch notwendige Aufbewahrung von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), die zur Herstellung einer Verbindung zu archivierten Informationen erforderlich ist.

12.5 Ausnahmen. Diese Ziffer 12 schränkt die Rechte nach § 5 des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) oder eines anderen nationalen Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/943 vom 8. Juni 2016 nicht ein. Daher gilt der mutmaßliche Erwerb, die Nutzung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses nicht als Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung, wenn dies in einem der folgenden Fälle erfolgt ist: (a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und des Pluralismus der

Medien; b) zur Aufdeckung von Fehlverhalten, Missständen oder rechtswidrigen Handlungen, sofern die Auskunftsperson zum Schutz des allgemeinen öffentlichen Interesses gehandelt hat; c) Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber ihren Vertretern im Rahmen der rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch diese Vertreter gemäß dem Recht der Europäischen Union oder dem anwendbaren nationalen Recht, sofern die Offenlegung für diese Wahrnehmung erforderlich war.

12.6 Fortbestehen. Die Ziffern 12.1 bis 12.6 dieser Vereinbarung bleiben unabhängig von den Gründen für die Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

12.7 Vorrang. Zur Klarstellung: Die vorstehenden Absätze dieser Ziffer 12 gelten nicht, wenn die Parteien vor dem Datum des Inkrafttretens eine gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen haben oder nach dem Datum des Inkrafttretens eine solche schließen.

13 Veröffentlichungen

13.1 ANYBILLS Nutzung der Marke(n) des PARTNERS. Während der Laufzeit und, sofern vereinbart, auch vor dem Datum des Inkrafttretens, ermächtigt der PARTNER hiermit ANYBILL und gewährt ANYBILL alle erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen zur Nutzung der Marke(n) des PARTNERS innerhalb des Gebiets um die Zusammenarbeit der Parteien in Bezug auf die ANYBILL-Produkte und/oder die Leistungen zu fördern und zu kommunizieren. Der PARTNER garantiert, dass er über alle erforderlichen Rechte und Genehmigungen verfügt, um ANYBILL die Rechte gemäß dieser Ziffer 13.1 zu gewähren.

13.2 Nutzung der ANYBILL-Marke(n) durch den PARTNER. Während der Laufzeit und auch vor dem Datum des Inkrafttretens, ermächtigt ANYBILL hiermit den PARTNER und gewährt ihm alle erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen zur Nutzung der Marken von ANYBILL innerhalb des Gebiets und vorbehaltlich der Markenrichtlinien, um die Zusammenarbeit der Parteien in Bezug auf die ANYBILL-Produkte und/oder die Leistungen zu fördern und zu kommunizieren. ANYBILL behält sich das Recht vor, den PARTNER über etwaige Änderungen seiner Markenrichtlinien zu informieren. In diesem Fall erlischt das Recht des PARTNERS, die Marken von ANYBILL in der zuvor vereinbarten Form zu nutzen, mit dem in dieser Information angegebenen Datum des Inkrafttretens, und der PARTNER ist verpflichtet, die neuen Markenrichtlinien ab dem in dieser Information angegebenen Datum des Inkrafttretens auf eigene Kosten zu befolgen.

13.3 Absatzförderungsmaterialien des PARTNERS. Ungeachtet der obigen Ziffer 13.2 hat ANYBILL ein großes Interesse daran, sicherzustellen, dass alle Absatzförderungsmaterialien, die die Zusammenarbeit der Parteien in Bezug auf die ANYBILL-Produkte und/oder Leistungen betreffen, präzise, korrekt und aktuell sind. Daher bedarf jede Verwendung der ANYBILL-Marke(n) sowie jede Bezugnahme auf die Zusammenarbeit der Parteien in Bezug auf die ANYBILL-Produkte und/oder Leistungen in den Absatzförderungsmaterialien des PARTNERS der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ANYBILL (E-Mail ausreichend), und der PARTNER wird ANYBILL alle Absatzförderungsmaterialien rechtzeitig vor der Veröffentlichung solcher Absatzförderungsmaterialien mit der Bitte um Zustimmung vorlegen.

14 Streitbeilegung

14.1 Eskalationsverfahren.

(1) Gütliche Beilegung. Im Falle von Streitigkeiten oder Ansprüchen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, vereinbaren die Parteien, sich zu beraten und miteinander zu verhandeln und in Anerkennung ihrer gegenseitigen Interessen zu versuchen, eine zufriedenstellende gütliche Lösung zu finden. Ungeachtet des Rechts jeder Partei, eine einstweilige Verfügung zu beantragen, bemühen sich die Parteien um eine gütliche Einigung zumindest für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen nach Auftreten der Streitigkeit oder des Anspruchs, und die Parteien bringen die Streitigkeit oder den Anspruch erst nach Ablauf dieses Zeitraums vor das zuständige Gericht.

(2) Verfahren. Daher erklärt sich jede Partei bereit, die andere Partei schriftlich über die strittige(n) Angelegenheit(en) zu unterrichten (und auf die einschlägigen Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verweisen, die angeblich verletzt wurden). Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung halten sachkundige Führungskräfte der Parteien mindestens eine Sitzung (persönlich oder per Video- oder Telekonferenz) ab, um in gutem Glauben zu versuchen, die Streitigkeit beizulegen.

(3) Vertraulichkeit. Die Parteien vereinbaren, die Vertraulichkeit aller Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen zu wahren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf informelle Verhandlungen, Schlichtung oder Schiedsverfahren, sofern nichts anderes zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Streitbeilegungsverfahren erforderlich ist oder sofern nicht anderweitig durch Gesetz oder Gerichtsbeschluss vorgeschrieben.

14.2 Gerichtsstand. Alle Streitigkeiten, Klagen, Ansprüche oder Klagegründe, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in München, Deutschland (Landgericht München I).

15 Anwendbares Recht; Gesetzliche Bestimmungen

15.1 Anwendbares Recht. Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland ohne Berücksichtigung der Rechtswahl- oder Kollisionsnormen jeglicher Rechtsordnung und mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

15.2 Verweise auf gesetzliche Bestimmungen. Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in dieser Vereinbarung haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in dieser Vereinbarung nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

16 Änderungen dieser Vereinbarung

16.1 Änderungen durch Vereinbarung der Parteien. Ungeachtet der Ziffern 16.2 und 16.3 dieser Vereinbarung sind Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden.

16.2 Von ANYBILL eingebrachte Änderungen. ANYBILL behält sich das Recht vor, die Bedingungen dieser Vereinbarung einschließlich aller sonstigen hierin in Bezug genommenen Dokumente aus wichtigem Grund zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere bei (a) Änderungen der rechtlichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. im Steuer- oder Zollrecht oder aufgrund von Änderungen der Gültigkeit und Wirkung umfassender Handelsabkommen mit Relevanz für das Vertragsverhältnis); oder (b) Regelungslücken in den Bedingungen dieser Vereinbarung. Derartige Änderungen treten erst zu dem von ANYBILL jeweils festgelegten und dem PARTNER vorab mitgeteilten Zeitpunkt in Kraft. Zu diesem Zweck wird ANYBILL den PARTNER rechtzeitig, d.h. spätestens acht (8) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen, schriftlich informieren. Dieser Änderungsvorbehalt umfasst keine Änderungen, die den PARTNER durch eine erhebliche Störung des vertraglichen Gleichgewichts zwischen den Parteien unangemessen benachteiligen würden.

16.3 Besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung steht dem PARTNER ein Sonderkündigungsrecht zu. Der PARTNER kann dieses Recht bis zum Inkrafttreten der angekündigten Änderung ausüben und diese Vereinbarung zu dem Datum kündigen, an dem die Änderungen in Kraft treten

17 Sonstige Bestimmungen

17.1 Gegenseitige Zusicherungen und Gewährleistungen. Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass: (a) es sich bei ihr um ein amtlich eingetragenes Unternehmen handelt, das in Übereinstimmung mit allen Bestimmungen des nationalen Rechts am Geschäftssitz dieser Partei gegründet wurde und über eine anerkannte und aktive Rechtspersönlichkeit verfügt, die befugt ist, diese Vereinbarung abzuschließen und zu erfüllen; (b) die Durchführung dieser Vereinbarung durch alle erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen der Partei ordnungsgemäß genehmigt wurde; (c) diese Vereinbarung eine gültige und verbindliche Verpflichtung für sie darstellt, die gemäß ihren Bedingungen durchsetzbar ist; (d) weder sie noch ihre Angestellten oder Beauftragten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung illegale Bestechungsgelder, Schmiergelder, Zahlungen, Geschenke oder Wertgegenstände angeboten haben oder anbieten werden; und (e) dass sie nicht auf einer anwendbaren Sanktionsliste aufgeführt ist.

17.2 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem PARTNER und ANYBILL dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen Verhandlungen, Diskussionen oder Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand. Kein Text und keine Informationen, die auf einer Bestellung, einem vorgedruckten Formular oder einem Dokument aufgeführt sind, ergänzen oder verändern die Bedingungen dieser Vereinbarung.

17.3 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben alle anderen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

17.4 Verhältnis der Parteien. Es besteht kein Joint-Venture-, Partnerships-, Arbeits- oder Vertretungsverhältnis zwischen dem PARTNER und ANYBILL als Ergebnis der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung.

17.5 Abtretung; Änderung der Kontrolle.

(1) **Abtretung.** Diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten dürfen von keiner der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert werden darf, übertragen werden, sei es kraft Gesetzes oder auf andere Weise.

(2) **Änderung der Kontrolle.** Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei diese Vereinbarung in ihrer Gesamtheit ohne Zustimmung der anderen Partei im Zusammenhang mit einer Fusion, einer Übernahme, einer Unternehmensumstrukturierung oder einem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte abtreten, ohne dass ein Wettbewerber der anderen Partei beteiligt ist. Im Falle einer Abtretung im Sinne des vorstehenden Satzes hat die abtretende Partei die andere Partei schriftlich von der Abtretung zu unterrichten.

(3) **Keine Abtretung an Wettbewerber.** Keine der Parteien darf diese Vereinbarung ohne Zustimmung der anderen Partei an einen Wettbewerber der anderen Partei abtreten. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist diese Vereinbarung für die Parteien, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger bindend und kommt ihnen zugute.

(4) **Ungültige Abtretungen.** Jede Abtretung, die gegen diese Ziffer 18(5) verstößt, gilt als von Anfang an nichtig.

(5) **Ausnahmen.** § 354a des Handelsgesetzbuches (HGB) bleibt unberührt.

17.6 Verzicht. Unterlässt es eine der Parteien, ein Recht oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, so gilt dies nicht als Verzicht auf dieses Recht oder diese Bestimmung, es sei denn, die betreffende Partei hat dem schriftlich zugestimmt.

17.7 Schriftformerfordernisse. Wird in dieser Vereinbarung die „Schriftform“ verlangt oder ist in dieser Vereinbarung bestimmt, dass Erklärungen der Parteien „schriftlich“ abzugeben sind, so ist die Schriftform im Sinne des § 126 BGB gemeint. Die Übermittlung per Telefax wahrt die vereinbarte Form, ebenso die Übermittlung elektronischer, gegen Bearbeitung geschützter Dokumente (z.B. PDF-Dateien) oder elektronischer Nachrichten, die über den Partner-Bereich versandt werden, auch wenn sie nicht handschriftlich unterschrieben oder mit einem Unterschriftsstempel oder einer sonstigen gedruckten oder eingescannten Unterschrift versehen sind. Der Versand einer einfachen E-Mail oder einer anderen elektronischen Nachricht, die nicht über den Partner-Bereich versandt wird, entspricht jedoch nicht der vereinbarten Form.

17.8 Überschriften. Die Überschriften in dieser Vereinbarung dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind keinesfalls so zu verstehen, dass sie die Bedeutung eines Abschnitts dieser Vereinbarung ändern, einschränken, ergänzen, erweitern oder anderweitig verändern.

18 Kontakte; Mitteilungen

18.1 Kontakte. Jede Partei benennt unverzüglich nach dem Datum des Inkrafttretens schriftlich mindestens einen festen Ansprechpartner für die Durchführung dieser Vereinbarung, sowohl für kommerzielle als auch für technische Fragen. Die Parteien haben nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die jeweils andere Partei das Recht, eine solche Kontaktperson auszutauschen. Wenn der PARTNER es versäumt, eine der vorgenannten Informationen zu übermitteln oder rechtzeitig zu aktualisieren, gilt jede von ANYBILL an die zuletzt vom PARTNER mitgeteilte Kontaktperson gesendete oder übermittelte Mitteilung als gültig und rechtzeitig übermittelt.

18.2 Mitteilungen an ANYBILL. Alle Mitteilungen an ANYBILL müssen an die oben in dieser Vereinbarung angegebene Adresse oder per E-Mail an die nachstehend angegebene(n) Adresse(n) gesendet werden, und zwar jeweils zu Händen der nachstehend genannten Kontaktperson(en).

18.3 Mitteilungen an den PARTNER. Alle Mitteilungen an den PARTNER werden an die im Partner-Bestellformular angegebene physische Adresse oder per E-Mail an die ANYBILL mitgeteilte(n) Adresse(n) gesendet.

Version

Datum

aktuelle Version	09.04.2026
250514	14.05.2025
250127	27.01.2025
240901	01.09.2024
231001	01.10.2023